

09.02.2009

Die Landestierärztekammer Hessen informiert: Zuchtverbot für Haubenenten bestätigt

Pressemitteilung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 05.02.2009

Zuchtverbot für Landenten mit Federhaube bestätigt

Mit Urteil vom heutigen Tag hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof ein Verbot des Vogelsbergkreises, Landenten mit Federhaube zu züchten, bestätigt.

Der Kläger züchtete seit 1998 Landenten mit Haube. Mit Bescheid vom 11. November 2002 untersagte der Landrat des Vogelsbergkreises dem Kläger diese Zucht, insbesondere mit den im Besitz des Klägers befindlichen Landenten mit der Begründung, die Züchtung der Tiere verstoße gegen das Tierschutzgesetz, weil nach vorliegenden Gutachten bei der Züchtung von Enten mit dem Merkmal "Federhaube" häufiger als es zufällig zu erwarten wäre kranio-zerebrale Missbildungen (Schädeldefekte, intrakraniale Lipome, Hirndeformationen, Hirnbrüche) aufträten. Das Gehirn sei in diesen Fällen umgestaltet und nicht mehr tauglich, bestimmungsgemäße Funktionen auszuüben, wodurch den Tieren Leiden und Schmerzen zugefügt würden.

Gegen das Zuchtverbot hatte der Kläger zunächst beim Verwaltungsgericht Gießen Klage erhoben, die abgewiesen wurde. Die Berufung gegen diese Entscheidung blieb auch vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof ohne Erfolg.

Ebenso wie die Vorinstanz ist auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof insb. aufgrund eines neueren Gutachtens der Auffassung, dass die Zucht von Landenten mit Federhaube gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoße, da in einer signifikanten Anzahl von Fällen aufgrund von Mutationen des Gehirns Verhaltensstörungen bei den Tieren festgestellt worden seien, die teilweise bereits vor dem Schlüpfen aufträten, und die das Schlüpfen verhinderten oder später zu erheblichen Leiden führten.

Die Revision gegen das Urteil, über die das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu entscheiden hätte, wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Aktenzeichen: 8 A 1194/06

Brüder-Grimm-Platz 1-3 × 34117 Kassel

Verantwortlich: Richter am Hess. VGH Harald Pabst

Telefon (0561) 1007-280 × Telefax (0561) 1007-312

E-Mail-Adresse: pressestelle@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Entscheidungsübersendungen: entscheidungen@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Info-Service der Landestierärztekammer Hessen

E-Mail: ltk-hessen@t-online.de

Internet: www.ltk-hessen.de

Wenn Sie den E-Mail-Info-Service nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie eine Nachricht an: ltk-hessen@t-online.de

Die Meldungen dieses Info-Service finden Sie auch unter:

http://www.ltk-hessen.de/info_service/abo_archiv.htm
